

Satzung der „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.
- Er hat seinen Sitz in Rehren A. R., Gemeinde Hohnhorst.
- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr..... eingetragen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung
 - o des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - o der Heimatpflege und Heimatkunde
 - o des traditionellen Brauchtums
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
 - o Weiterführung der Aktivitäten aus der Dorferneuerung
 - o Verschönerung und Pflege des Dorfumfeldes
 - o Bau und Pflege von Plätzen als dörfliche Begegnungsstätten
 - o Durchführung von Projekten zum Naturschutz, wie die Renaturierung der Aue und die Schaffung und Pflege eines Biotops für seltene Tierarten
 - o Förderung der Liebe zur Natur der jugendlichen Dorfbewohner insbesondere durch Aktionen wie den Bau, die Aufstellung und die Pflege von Insekten- und Vogelquartieren
 - o Durchführung von Aktionen zur Aufrechterhaltung des traditionellen Brauchtums im Sinne der Gemeinnützigkeitsrechts
 - o Zusammenarbeit mit kommunalen Gremien
 - o Aktive Dorfentwicklungspolitik
 - o Akquise von Mitteln und Fördergeldern
- Der Verein tritt hierbei nicht in Konkurrenz zu den etablierten Vereinen und Organisationen und betätigt sich nicht in den Bereichen, in welchen die dem Dorfverein angeschlossenen Vereine und Organisationen aktiv sind.
- Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung und steht auf demokratischer Grundlage. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- Der Verein kann sich in Sparten organisieren. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- Der Verein besteht aus:
 - o ordentlichen Mitgliedern
 - o außerordentlichen Mitgliedern
 - o Ehrenmitgliedern

Satzung der „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.



- Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den in §2 dieser Satzung aufgeführten Zweck des Vereins unterstützen.
- Außerordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen und Organisationen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Für juristische Personen, Vereine oder Organisationen ist dem Verein ein Vertreter zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte mit dem Beitrittsantrag zu benennen. Ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Antrages ist eine Berufung bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung möglich.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt, der jeweils zum 31. Dezember des Jahres möglich ist und dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden muss.
 - Deren Auflösung bei juristischen Personen, Vereinen oder Organisationen.
 - Ausschluss, der aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
 - Tod des Mitglieds
- Ein Ausschluss kann u.a. erfolgen bei
 - grober Verletzung der Vereinssatzung
 - Verletzung der Vereinsinteressen
 - Störung des Vereinslebens
 - Schädigung des Vereins
 - Rückstand des Jahresbeitrages
 - Verübung unehrenhafter Handlungen
 - Verlust der bürgerlichen Rechte
- Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.
- Durch den Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Leistungen und Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.
- Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Der Verein ist seinen Mitgliedern nach Möglichkeit in allen Angelegenheiten, die mit der Satzung zu vereinbaren sind, unentgeltlich behilflich.
- Jedes Mitglied erklärt sich mit seinem Eintritt in den Verein zur Einhaltung der Satzung bereit.
- Die Mitglieder haben für die Erreichung des Satzungszweckes zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Satzung der „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.



§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Kinder unter 16 Jahren, juristische Personen, Vereine und Organisationen werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten.
Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Soweit keine Email-Adresse vorhanden ist, erfolgt die Einladung per Brief.
- Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Abweichend hiervon ist zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- Anträge sind vor Versammlungsbeginn in angemessener Frist (mind. 8 Tage vorher) schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.
 - Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.
 - Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
 - Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus dem Kreise der Mitglieder vorgelegt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender
 - Zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 - Kassierer
 - Schriftführer

Satzung der „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.



- Für die Position des Kassierers und Schriftführers können je ein Stellvertreter in eigenem Wahlvorgang gewählt werden.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
 - Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- Erweiterter Vorstand
 - Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - je einem Vorstandsmitglied der örtlichen Vereine und Organisationen oder einem vom jeweiligen Vorstand beauftragten Vertreter
 - den gewählten Vertretern von Kassierer und Schriftführer
 - je einem Vertreter der einzelnen Sparten des Dorfvereins
 - Vertretern der kommunalen Gremien gemäß Beschluss.
 - Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
 - Der erweiterte Vorstand kann vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
 - Der erweiterte Vorstand muss auf Verlangen von 5 Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden.
- Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

§ 12 Vertretung/Vollmacht

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- Für den Abschluss von Rechtsgeschäften gilt:
 - Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelnen mit bis zu € 250,00 verpflichten, können vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden alleine getroffen werden.
 - Rechtsgeschäfte bis € 1.000,00 mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Rechtsgeschäfte bis € 2.500,00 mit einstimmigem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Darüber hinaus nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13 Vereinsfinanzierung

- Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch
 - Mitgliedsbeiträge

Satzung der „Dorfgemeinschaft Rehren A.R.“ e.V.



- Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Der Beitrag ist pünktlich und ohne Aufforderung jährlich zum jeweiligen Fälligkeitstermin unbar zu zahlen.
- Spenden und Zuwendungen Dritter
- Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

§ 14 Kassenprüfung

- Das Abrechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie dürfen kein Amt im geschäftsführenden Vorstand bekleiden.
- Sie haben vor der kommenden Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung und Vereinsvermögen

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines in der Satzung festgelegten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohnhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 BGB

- Soweit in vorstehenden Paragraphen (§) nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt mit Ihrer Verlautbarung im Vereinsregister in Kraft.